

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 24. Januar 2022
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. November 2024**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 24. Oktober 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge, zuletzt geändert am 15. Juni 2023, beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Studienangelegenheiten	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 1a Kommunikation mit Hochschuleinrichtungen und elektronische Mitteilungen	4
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	4
§ 3 [Ba] Verpflichtendes Praktisches Studiensemester, Praxistätigkeit	6
II. Abschnitt – Prüfungsangelegenheiten	6
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	6
§ 5 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen	7
§ 6 Nachteilsausgleich	7
§ 7 Modularisierung, Leistungspunktesystem	8
§ 8 Prüfungsaufbau	8
§ 9 Leistungsnachweise	8
§ 10 Schriftliche Leistungsnachweise	9
§ 11 Mündliche Leistungsnachweise	10
§ 12 Studienarbeit	10
§ 13 Zusatzmodule	11
§ 14 Bewertung der Modulprüfungen	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	13
§ 19 Prüfungsausschuss	14
§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	15
§ 21 Widersprüche	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	15
III. Abschnitt – Bachelorvorprüfung	15
§ 23 [Ba] Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung	15
§ 24 [Ba] Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	16

IV. Abschnitt – [Ba] Bachelorprüfung / [Ma] Masterprüfung	16
§ 25 [Ba] Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	16
§ 26 [Ba] Fachliche Voraussetzungen Vertiefungsstudium	16
§ 27 [Ma] Zweck und Durchführung der Masterprüfung	16
§ 28 Abschlussarbeit	16
§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 30 Abschlussgrad und Abschlussurkunde	18
§ 31 Ungültigkeit der [Ba] Bachelorvorprüfung und der Abschlussprüfung.	19
 V. Abschnitt – Inkrafttreten, Übergangsregelungen	 19
§ 32 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	19

I. Abschnitt - Studienangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF)

Betriebswirtschaft
Internationales Finanzmanagement

Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM)

Agrarwirtschaft
Pferdewirtschaft
Volkswirtschaftslehre (auslaufend)
Zukunftsökonomie

Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT)

Kunsttherapie
Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung und Naturschutz
Stadtplanung
Theatertherapie

Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR)

Automobilwirtschaft Automotive Business (auslaufend)
Automobil- und Mobilitätswirtschaft-Automotive and Mobility Business
Energie- und Ressourcenmanagement (auslaufend)
Gesundheits- und Tourismusmanagement
Immobilienwirtschaft
Nachhaltiges Management –Energiewirtschaft / Produktmanagement / Ressourcenwirtschaft
Nachhaltiges Produktmanagement (auslaufend)
Wirtschaftspsychologie
Wirtschaftsrecht

(2) Die Studienordnung gilt für die Masterstudiengänge

Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF)

Controlling
International Finance
Organisationsdesign

Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM)

International Management
Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft
Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft in Teilzeit
Prozessmanagement

Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT)

International Master of Landscape Architecture
Kunsttherapie
Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (auslaufend)
Stadt Landschaft Transformation
Umweltschutz

Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR)

Automobil- und Mobilitätsmanagement - Automotive and Mobility Management
Automobilwirtschaft - Automotive Management (auslaufend)
Immobilienmanagement
Sustainable Mobilities
Unternehmensführung
Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement
Wirtschaftspsychologie

- (3) Soweit einzelne Vorschriften nur für die Bachelorstudiengänge gelten, sind diese mit [Ba] gekennzeichnet. Soweit einzelne Vorschriften nur für die Masterstudiengänge gelten, sind diese mit [Ma] gekennzeichnet. Alle übrigen Vorschriften gelten sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudiengänge.
- (4) Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge gilt zusätzlich der jeweilige zum Studiengang gehörende Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 1a Kommunikation mit Hochschuleinrichtungen und elektronische Mitteilungen

- (1) In allen Bereichen von Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die durch diese Satzung geregelt sind, erfolgt die Kommunikation mit und von der Hochschule grundsätzlich über das Campus-Management-System (SELMA). Dieses Kommunikationsvorgehen ist Grundlage der Ausgestaltung der nachfolgenden Abschnitte und umfasst alle Anliegen von „Anträge“ bis „Widersprüche“ sowie alle Prozesse von „Prüfungsanmeldung“ über „Notenbekanntgabe“ bis „Prüfungseinsicht“. Die jeweilige Vorgehensweise ist, soweit erforderlich, nachstehend spezifiziert. Die Betriebsordnung der IT-Dienste der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere zu Passwörtern und Datensicherheit, gilt entsprechend und ist uneingeschränkt zu beachten.
- (2) Studierende müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Nutzung von SELMA verfügbar haben oder die zur Verfügung stehende Hochschulinfrastruktur nutzen. Fristversäumnisse allein aus technischen Gründen liegen deshalb in der Verantwortung der Studierenden. Nur in begründeten Einzelfällen, in denen die Kommunikation über SELMA zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann die Kommunikation alternativ über die HfWU Mail-Adresse oder in Schriftform, z.B. zur Fristwahrung, erfolgen. Andere Kommunikationsformate sind ausgeschlossen und führen grundsätzlich zu keiner hochschulseitigen Verarbeitung.
- (3) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule erfolgen grundsätzlich elektronisch. Sie werden über SELMA, das webbasierte Studierenden-Portal (HfWU-neo) oder an die den Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse gerichtet. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt. Die Bekanntgabe insbesondere belastender Verwaltungsakte erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).
- (4) Die Bekanntgabe von Ergebnissen von Prüfungsleistungen gilt einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffene bzw. den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt.
- (5) Soweit in den nachfolgenden Abschnitten nicht anders bestimmt ist, werden erforderliche Nachweise und Dokumente zunächst durch Hochladen in SELMA elektronisch und in der durch SELMA vorgegebenen Form eingereicht. Originale von Nachweisen können jederzeit und ohne Angaben von Gründen in Schriftform durch die Hochschule nachgefordert werden. Wenn das Original auf Verlangen nicht beigebracht wird, gilt der Sachverhalt als nicht nachgewiesen. Besteht der begründete Verdacht auf Urkundenfälschung, wird dies durch die Hochschule zur Anzeige gebracht.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) [Ba] Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt in der Regel sieben Studiensemester. Ausnahmen sind im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Regelstudienzeit umfasst nach jeweils näherer Bestimmung durch den Besonderen Teil die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie ein integriertes praktisches Studiensemester, Praxisphasen sowie gegebenenfalls ein Auslandsstudium.
- (2) [Ba] Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in das Grundlagenstudium, das nach der im Besonderen Teil bestimmten Semesterzahl mit der Bachelorvorprüfung abschließen kann, und das Vertiefungsstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
 - (3) [Ma] Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge beträgt in der Regel drei Studiensemester. Ausnahmen sind im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Regelstudienzeit umfasst nach jeweils näherer Bestimmung durch den Besonderen Teil die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit, sowie gegebenenfalls ein Auslandsstudium.
- (4) [Ma] Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen werden im Besonderen Teil festgelegt. Im Besonderen Teil können Regelungen getroffen werden, inwiefern studiengangübergreifende Module nach der Satzung der Hochschule

für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen zur Ausgestaltung von hochschulübergreifenden Modulen zur Nachhaltigen Entwicklung (HfWU-Module) Module des Studiengangs ersetzen können.

- (6) Sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang keine andere Regelung getroffen wird, werden Module aus dem Wahlpflichtbereich nur dann angeboten, wenn sich mindestens 5 Studierende für dieses Modul verbindlich angemeldet haben.
- (7) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module sowie deren vorgesehene Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen im Einzelfall nach festgelegtem Verfahren für ein Studiensemester abgeändert werden. Die Anpassung wird frühzeitig und auf üblichem Wege den Studierenden bekannt gemacht. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Änderung der Leistungsnachweise (§ 9) bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Diese Anpassung wird nicht im Zeugnis oder anderen Begleitdokumenten ausgewiesen.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Falls Lehrveranstaltungen abweichend davon einmalig oder im regelmäßigem Turnus auf Englisch abgehalten werden sollen, so wird dies den Studierenden zu Anfang des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt und die Möglichkeit einer englischsprachigen Durchführung im Modulhandbuch aufgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten wird, trifft der Studiendekan*in im Vorfeld des Vorlesungsbetriebs im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen. Module, die dauerhaft auf Englisch abgehalten werden, sind mit E im Besonderen Teil gekennzeichnet. Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.
- (9) Die Unterrichts- und Prüfungsdurchführung erfolgt in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule (Präsenzunterricht/Präsenzprüfung). Sollen einmalig Unterrichtsanteile und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile einer Lehrveranstaltung/eines Moduls abweichend davon online, z.B. per Videokonferenz, abgehalten werden, wird dies den Studierenden zu Anfang des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt und die Möglichkeit einer online-gestützten Durchführung im Modulhandbuch aufgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrveranstaltung/ein Modul mit Online-Anteilen oder in Präsenz abgehalten wird, trifft der/die Studiendekan*in im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen zum Zweck der Qualitätssicherung und nach einem durch die zuständige Fakultät festgelegten Verfahren. Werden Unterrichtsanteile (wiederkehrend/planmäßig) und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile online-gestützt durchgeführt, sind die zur Teilnahme notwendigen Voraussetzungen in den Besonderen Teilen aufgeführt. Werden darüberhinausgehend Module im Ganzen und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile dauerhaft online durchgeführt, ist dies mit dem Kürzel O in den dafür vorgesehenen Bereichen des Besonderen Teils zu kennzeichnen. Näheres zu online durchgeführten Prüfungen regeln die Paragraphen 9, 10 und 11. Nur die von der Hochschule bereitgestellten/unterstützten Softwarelösungen sind für die Durchführung von Online-Unterricht und/oder Online-Prüfungen zulässig. Individuelle Besprechungen und Betreuungen sind nach Absprache zwischen Dozent*in und Studierenden jederzeit freiwillig online-gestützt möglich.
- (10)[Ma] Soweit Bewerber*innen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschluss um max 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, ist die Voraussetzung für das Anmelden der Masterarbeit der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation.

Der Nachweis kann grundsätzlich durch folgende Optionen erbracht werden:

a. Gleichwertigkeitsprüfung

In der Gleichwertigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen werden kann. Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer 30minütigen mündlichen Einstufungsprüfung bis zum Ende des 1. Studiensemester statt. Die Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

b. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Dabei können nur Module berücksichtigt werden, die nicht Bestandteil des Zeugnisses des zulassungsrelevanten Bachelor- oder Diplom- Studiengang sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Abweichend von §

18 Abs. 3 SPO-AT wird die Frist zur Antragstellung im Rahmen der Zielvereinbarung weiter konkretisiert.

c. Nachholen fehlender Credits

Die für das Nachholen fehlender Credits notwendigen Module werden in einer Zielvereinbarung individuell näher bestimmt. Die Fristen und das Vorgehen dafür werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die studiengangbezogene Anwendung der Optionen ist im Besonderen Teil von Master-SPOen zu regeln. Eine Kombination der Optionen b und c ist zulässig.

Die nachgewiesenen Qualifikationen werden nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 28 Abs. 4 SPO-AT.

§ 3 [Ba] Verpflichtendes Praktisches Studiensemester, Praxistätigkeit

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein verpflichtender, in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird und für den ein Nachweis erteilt wird. Es soll nicht am Ende des Studiums liegen. Es umfasst sechs Monate. In den Fällen des Abs. 2 kann das Praktikantenamt die Dauer der Praxistätigkeit auf maximal 12 Monate festsetzen.
- (2) Studierende, die wegen einer bevorstehenden Niederkunft, wegen der daran anschließenden Pflege des Kindes oder wegen der Notwendigkeit der dauerhaften Erfüllung von Familienpflichten daran gehindert sind, regelmäßig die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können grundsätzlich die Praxistätigkeit unter Wahrung der Mindestdauer auch auf zwei aufeinanderfolgende Studiensemester aufteilen.
- (3) Für die Fakultäten können Praktikantenämter eingerichtet werden. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Jedes Praktikantenamt wird von einem von dem/ der Rektor*in auf Vorschlag der Fakultät beauftragten Professor*in geleitet. Im Falle, dass für die Fakultät kein Praktikantenamt eingerichtet wurde, übernehmen die Aufgaben die jeweiligen Studiendekane*innen oder damit beauftragte Professoren*innen des Studiengangs und sind damit für diesen Studiengang einem Praktikantenamtsleiter*in gleichgestellt.
- (4) Die Hochschule arbeitet im Rahmen der praktischen Studiensemester in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Jede Praxisstelle ist vor Antritt des Praktikums von dem/der Studierenden vorzuschlagen und von dem/der Leiter*in des Praktikantenamtes formal zu genehmigen.
- (6) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters hat der/die Studierende einen schriftlichen Bericht zu erstellen, sofern im Besonderen Teil nichts Anderes festgelegt ist. Der/die Studierende hat des Weiteren Art und Inhalt seiner Tätigkeit durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises, der auch Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, zu belegen.
- (7) Voraussetzung für das prüfungsrechtlich erfolgreiche Erbringen des praktischen Studiensemesters ist, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen mindestens 90 Präsenztage in Vollzeit (Präsenztage können nach Vorgabe der Praxisstelle auch Homeoffice-Tage umfassen) bzw. in Fällen des Abs. 2 eine vergleichbare Gesamtdauer in Teilzeit erreicht wurden und die Unterlagen gemäß Absatz 6 ordnungsgemäß vorgelegt wurden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestpräsenztage ändert nichts an dem Charakter als verpflichtendes praktisches Studium.
- (8) Einzelheiten zur Durchführung, zu den Ausbildungszielen und Inhalten des praktischen Studiensemesters sowie zur Art, zeitlichen Lage im Studienverlauf und zum Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise werden im Besonderen Teil festgelegt. Sofern in einem Studiengang eine Praxistätigkeit gefordert wird, für die keine Credits vergeben werden, wird die Mindestdauer ebenfalls im Besonderen Teil geregelt. Die Fakultäten können ergänzende Richtlinien über das Praktische Studiensemester verabschieden, in denen studiengangbezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann das praktische Studiensemester nur einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung über das Bestehen ist der Praktikantenamtsleiter*in.

II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung/Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang/Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden melden sich selbst online in SELMA zu den Prüfungen an. Hierfür gelten grundsätzlich folgende Fristen für das jeweilige Semester: Anmeldefrist: 01.11. bis 20.11. für das Wintersemester (späteste Abmeldefrist: 15.01.) und 20.04. bis 10.05. für das Sommersemester (späteste Abmeldefrist: 25.06.). Zusätzlich gelten in der Fakultät FAVM für den 2. Prüfungszeitraum folgende Fristen für das jeweilige Semester: Anmeldefrist: 20.02. bis 20.03. für das Wintersemester und 01.08. bis 20.09. für das Sommersemester (jeweils späteste Abmeldefrist: eine Woche vor Beginn des 2. Prüfungszeitraums). Ausschließlich angemeldete Prüflinge sind zur Prüfungsteilnahme berechtigt.
- (3) Auf Antrag und nur in besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine von den Fristen in Abs. 2 Satz 2 abweichende Genehmigung für die Zulassung zu Modulprüfungen erteilen, insbesondere betreffend das Praktische Studiensemester und die letzten Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Im Antrag sind die zum Versäumnis führenden Umstände und Nachweise der Auswirkungen darzulegen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 SPO oder nach § 32 Abs. 5 LHG i.V.m. § 6 SPO verloren ist.

§ 5 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung, sofern im Besonderen Teil vorgesehen, und zur Bachelorprüfung/Masterprüfung sollen bis zum Ende des im Besonderen Teil bestimmten Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Regelstudienverlauf zu erbringenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit über das webbasierte Studierenden-Portal der HfWU und über SELMA informiert.
- (3) [Ba] Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn nach den im Besonderen Teil vorgesehenen Semestern des Grundlagenstudiums weniger als die Hälfte der bis dahin vorgesehenen Credits oder wenn die Modulprüfungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind (*aufgrund der Änderung des LHG vom 20.10.2021 ergibt sich hier eine individuelle Verlängerung der genannten Fristen von maximal drei Semestern*), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der/dem Studierenden zu vertreten. Im Besonderen Teil kann eine abweichende Regelung festgelegt werden. Wurde mit einer/einem Studierenden ein Studium in Teilzeit vereinbart, gilt der entsprechend verlängerte Zeitraum, in dem die für das Grundlagenstudium oder die für die Abschlussprüfung vorgesehenen Credits zu erbringen sind.
- (4) [Ma] Der Prüfungsanspruch für den Studiengang geht verloren, wenn die Modulprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind (*aufgrund der Änderung des LHG vom 20.10.2021 ergibt sich hier eine individuelle Verlängerung der genannten Frist von maximal drei Semestern*), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von dem/der Studierenden zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). Wurde mit einem/einer Studierenden ein Studium in Teilzeit vereinbart, gilt der entsprechend verlängerte Zeitraum, in dem die für die Masterprüfung vorgesehenen Credits zu erbringen sind.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm/ihr wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder anderer in § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG benannter Umstände, die das Ablegen der Prüfungsleistung erschwert, nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis

von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (2) Die Art und Weise der Beeinträchtigung ist darzulegen und z.B. durch die Vorlage eines fachärztlichen Attestes nachzuweisen. Wenn Zweifel hinsichtlich der Prüfungs- bzw. Prüfungsunfähigkeit bestehen, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein entsprechendes Attest eines/r von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangen, dass die Befundtatsachen und eine Empfehlung aus ärztlicher Sicht enthält.
- (3) Der/die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den im Abs. 1 und 2 benannten Voraussetzungen unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 7 Modularisierung, Leistungspunktesystem

- (1) Der Besondere Teil regelt die Module. Ein Modul stellt die Zusammenfassung eines Stoffgebietes zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbar Einheit dar.
- (2) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das Modul bestanden wurde.
- (3) Der studentische Gesamtarbeitsaufwand (Präsenz- und Selbststudium) beträgt in der Regel 60 Credits pro Studienjahr, d. h. in der Regel 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht 25 Zeitstunden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorvorprüfung, sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung bestehen aus Modulprüfungen.
- (2) [Ba] Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren unterschiedlichen Leistungsnachweisen nach § 9 Abs. 1 zusammensetzen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Leistungsnachweise einschließlich ihrer Gewichtung für die Modulnote festgelegt.
- (3) [Ma] Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren unterschiedlichen Leistungsnachweisen nach § 9 Abs. 1 zusammensetzen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Leistungsnachweise einschließlich ihrer Gewichtung für die Modulnote festgelegt.
- (4) Ausgewiesene nicht benotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Für Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Prüfungsvorleistungen sind im Besonderen Teil gekennzeichnet und in der Modulbeschreibung explizit auszuführen und können aus bereits erbrachten Modulen, spezifischem Studienfortschritt oder gesonderten Leistungen, welche mindestens mit bestanden oder nicht bestanden bewertet sein müssen, gebildet werden.
- (6) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Modulprüfungen) abgenommen.
- (7) Module können nur im Ganzen wiederholt oder nachgeholt werden, selbst wenn nur einzelne Leistungsnachweise nicht angetreten wurden (auch krankheitsbedingt).

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können sein:

Schriftliche Leistungsnachweise

Klausur	K
E-Klausur	eK
schriftliche Arbeit / zeichnerische Arbeit	S

Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Prüfung	M
Referat / Präsentation	R

Studienarbeit	StA
----------------------	-----

Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des Besonderen Teils erbracht. Schriftliche Leistungsnachweise nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind im Rahmen der Multiple-Choice-Richtlinie der HfWU erlaubt.

- (2) Die Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Besonderen Teils während der Vorlesungszeit begleitend oder während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht werden.
- (3) Abweichend zum Besonderen Teil der SPO kann der Prüfungsausschuss der Fakultät aus besonderem Grund die Durchführung von mündlichen Prüfungen als Online-Prüfung mit oder ohne Videoaufsicht genehmigen.

Abweichend zum Besonderen Teil der SPO kann der/die Dozent*in aus besonderem Grund die Durchführung von Referaten und Präsentationen und nur für eine Lehrveranstaltung im Ganzen als Online-Prüfung mit oder ohne Videoaufsicht abhalten. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend. Ist eine Online-Prüfung nach Satz 1 oder 2 mit Videoaufsicht vorgesehen, so ist nach LHG § 32a die Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme den Prüflingen entsprechend zu kommunizieren und insbesondere durch Bereitstellung eines geeigneten Prüfungsraumes die Prüfungsteilnahme innerhalb der Hochschulgebäude zu ermöglichen. Für Gruppenarbeiten gilt Entsprechendes bezogen auf die gesamte Gruppe. Kann eine Prüfung aus technischem Grund nicht erbracht werden (nach LHG § 32b), zählt die Online-Prüfung als nicht unternommen. Ein Neuantritt der Prüfung im Online-Format ist möglich. Bei technisch bedingten Beeinträchtigungen entscheidet der Prüfer*in ob die Prüfung zielführend fortgesetzt werden kann, zu unterbrechen oder abzubrechen ist.

§ 10 Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Klausur

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Fachwissen verfügen und dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Faches Themen zu bearbeiten und Aufgaben zu lösen. In Klausuren können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.

Die Dauer der Klausur darf 45 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil geregelt. Klausuren werden in der Regel im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters abgehalten, der auf die entsprechenden Lehrveranstaltungen folgt. Das Bewertungsverfahren soll nur in Ausnahmefällen die Frist von drei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums überschreiten.

Eine außerordentliche Verlegung einer Klausur ist den Studierenden unverzüglich und frühzeitig in üblicher Form bekannt zu geben. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Änderung des Prüfungsdatums bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(2) E-Klausur

Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Bei einer E-Klausur kann die Prüfungsbearbeitung aufgezeichnet werden, sofern dies zur Sicherstellung eines rechtskonformen Prüfungsverlaufs notwendig ist.

Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers*in sowie der Prüfungskandidaten*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten*innen zugeordnet werden können. Den Kandidaten*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 22 SPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Schriftlich/zeichnerische/gestalterische Arbeit

In schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Arbeiten sollen die Studierenden in einer vorgegebenen zeitlichen Frist nachweisen, dass sie in der Lage sind, die zur Lösung einer Aufgabe oder eines Problems notwendigen Informationen zielführend zu recherchieren, auszuwerten und zu verknüpfen. Sie sollen belegen, dass sie die Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit und die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens kennen und erfüllen können.

Die fristgerechte Abgabe der schriftlich/zeichnerischen/gestalterischen Arbeit kann auch ausschließlich digital, über einen gesondert eingerichteten, gesicherten Bereich im webbasierten Studierenden-Portal der HfWU nach festgelegtem Verfahren erfolgen. Die Abgabeform ist zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden in geeigneter Weise anzukündigen. Gleiches gilt für die vorgegebene Zeitfrist und ggf. damit verbundene organisatorische und technische Rahmenbedingungen. Die Durchführung von schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Arbeiten unter Videoaufsicht ist ausgeschlossen.

§ 11 Mündliche Leistungsnachweise

(1) Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Fachwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer*in in Gegenwart eines/ einer Beisitzers*in (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für die zu prüfende Person zwischen 10 und 30 Minuten betragen. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil festgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Referat / Präsentation

In Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine Aufgabe des jeweiligen Prüfungsgebietes lösen und medial unterstützt adressatengerecht kommunizieren können.

Die Grundlagen der Bewertung der Referate / Präsentationen müssen schriftlich dokumentiert sein.

Referate/Präsentationen können auch in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden erbracht werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein.

§ 12 Studienarbeit

- (1) In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe, lehrveranstaltungsübergreifende Probleme aus ihrem Berufsfeld zu lösen vermögen.
- (2) Studienarbeiten können aus einer schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Ausarbeitung sowie einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Die Regularien für eine online-gestützte Prüfungsumsetzung gelten entsprechend.
- (3) Studienarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden erbracht werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) Zu Studienarbeiten kann eine hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse vor mindestens zwei Prüfern*innen (Kollegialprüfung) gehören. Hierbei kann die Präsentation selbst Teil des zu erbringenden Leistungsnachweises sein.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Studienarbeiten sowie die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, sind in geeigneter Form festzuhalten. Bei einer Präsentation wird die Bewertung den geprüften Personen in der Regel im Anschluss bekannt gegeben. Sofern dies

aus fachlicher Sicht nicht möglich ist, soll das Bewertungsverfahren nur in Ausnahmefällen die Frist von drei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums überschreiten.

- (6) Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Aufgabenstellung, in der Regel überschreitet sie jedoch nicht die Dauer des jeweiligen Moduls. Weitere Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 13 Zusatzmodule

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht nicht, auch dann nicht, wenn die Module als Online-Unterricht angeboten wurden. Die Noten in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Grundlage für die Benotung von Modulprüfungen sind die von den Prüfern*innen vergebenen Punkte. Die für die Teile einer Modulprüfung maximal zu vergebenden Punkte werden den einzelnen Prüfern*innen vom Modulverantwortlichen auf der Basis des empfohlenen 100-Punkte-Schemas nach Maßgabe der Gewichtung zugewiesen, die sich aus dem Besonderen Teil und aus dem Modulhandbuch ergibt. Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den beteiligten Prüfern*innen aufgrund der Gesamtsumme der von den Prüfern*innen vergebenen Punkte festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten, die von zwei Prüfern*innen bewertet werden, errechnet sich die Note in der Regel (Abweichungen können im Besonderen Teil festgelegt werden) aus dem Durchschnitt der von den Prüfern*innen festgesetzten Noten. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 24 und 28) wird der Durchschnitt aus den - entsprechend der Vorgaben im Besonderen Teil gewichteten - Modulnoten ermittelt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote (§ 30) mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Zur verbesserten Transparenz der Abschlussnote wird im Diploma Supplement die Information zur ECTS Grading Table gemäß ECTS Users´ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Besondere Teil regelt die modulbezogene Vergabe von Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) Die Grundlagen von Bewertungen und die Bewertung selbst müssen nachvollziehbar und schriftlich dokumentiert sein. Für die elektronische Verarbeitung der Bewertungsergebnisse, für die fristgerechte Abgabe der Bewertung sowie für die Sicherstellung der gegebenenfalls verfahrenstechnisch notwendigen Pflichtdokumentation ist zunächst das Hochladen der entsprechenden Unterlagen in SELMA ausreichend. Die Originale sind zwei Jahre ab Ende des betreffenden Kalenderjahres seitens der bewertenden Person vorzuhalten und auf Verlangen der Prüfungsverwaltung nachzureichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Modulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein triftiger Grund für ein Säumnis oder einen Rücktritt liegt insbesondere vor bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit oder bei Notwendigkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten wie beispielsweise bei Krankheit eines von dem/ der Studierenden zu versorgenden Kindes.
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder ein einschlägiges fachärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt und der Versuch als nicht unternommen gewertet.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits das Mitführen eines unerlaubten Hilfsmittels gilt als Täuschungsversuch. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer*in oder dem/der Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Modulprüfungen ausschließen (LHG § 62 Abs. 3 Nr. 3). Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (4) Bevor eine belastende Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 ergeht, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind nach Maßgabe des § 1a Abs. 3 der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sowie über SELMA mitzuteilen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) [Ba] Die Bachelorvorprüfung, sofern im Besonderen Teil vorgesehen, und die Bachelorprüfung sind bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) [Ma] Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die [Ba] Bachelorvorprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die nicht unternommenen und die nicht bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die [Ba] Bachelorvorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.
- (6) Die Noten werden den Studierenden über SELMA der Hochschule bekannt gegeben.

§ 17 Wiederholung und Nachholen von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn bei den vorausgegangenen Erst- und Zweitversuchen kein Täuschungsversuch nach § 15 Abs. 3 vorgelegen hat. Bezogen auf das Modul reduziert ein Täuschungsversuch die Anzahl der zulässigen Prüfungswiederholungen um jeweils eins. Das Praktische Studiensemester, die mündliche Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden; Satz 2 findet keine Anwendung, § 15 Abs.3 bleibt davon unberührt. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Studierenden melden sich selbst in SELMA zu den Wiederholungsprüfungen oder Nachholprüfungen an. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Im praktischen Studiensemester können Modulprüfungen angetreten, insbesondere nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt oder nachgeholt werden, sofern dies mit dem Zweck des praktischen Studiensemesters vereinbar ist. Der/die Studierende hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das Erreichen des Studienziels des praktischen Studiensemesters, insb. nach § 3 Abs.1, 6 und 7, dadurch nicht

gefährdet ist. Ein Anrecht auf z.B. besondere Prüfungsumstände, abweichende Prüfungsformen oder explizite Rücksichtnahme der Praxisstelle begründet sich dadurch nicht. Die Organisation zur Vereinbarkeit von praktischem Studiensemester und Antreten zusätzlicher Prüfungen obliegt ausschließlich dem/der Studierenden. Im Besonderen Teil kann für das praktische Studiensemester eine maximal zulässige Anzahl von zusätzlichen Prüfungen oder deren völliger Ausschluss festgelegt werden.

- (4) In Urlaubssemestern (vgl. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HfWU) können auf Antrag in der Regel höchstens zwei nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt oder nachgeholt werden. Studierende, welche ein Urlaubssemester im Rahmen der Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen, sind berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 18 Anerkennung von Modulprüfungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung aus Hochschulen; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Anerkennung von Modulprüfungen aus Hochschulen:

Modulprüfungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Modulen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Modulprüfungen sowie Prüfungsfehlversuche in Modulen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang äquivalent sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt „(siehe auch: Satzung der HfWU zur Berücksichtigung verlorener Prüfungsansprüche bei der Zulassung zu verwandten Studiengängen vom 6. Juni 2019 in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Als äquivalent gelten Module, die sich formal und inhaltlich entsprechen.

[Ba] Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt.

Werden Modulprüfungen bzw. die Vor- oder Zwischenprüfung anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und gemäß den Vorgaben des Besonderen Teils in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder bei unbenoteten Modulen wird die Leistung mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt und geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (2) Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten:

Wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, können diese angerechnet werden.

Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung statt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die im Rahmen der Einstufungsprüfung festgesetzte Note wird übernommen und gemäß den Vorgaben des Besonderen Teils in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Bildungseinrichtungen im Sinne von § 31 LHG ein pauschales Anrechnungsverfahren durchgeführt wird. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Credits im Studiengang ersetzen.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung von Modulprüfungen nach Abs. 1 bzw. auf Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abs. 2 kann frühestens im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt werden und ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Modulprüfungen während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden sind, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach

erfolgter Anmeldung für die Prüfung im entsprechenden Modul ist ein Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung nicht mehr möglich.

- (4) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nicht stattfinden auf Modulprüfungen, die bereits erfolgreich an der HfWU abgelegt wurden.
- (5) Es obliegt dem Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zusätzlich über SELMA mitzuteilen. Über die Anerkennungen bzw. Anrechnungen entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss der Fakultät. Über die Anerkennung während des Studiums erbrachter Modulprüfungen an ausländischen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät, falls im Besonderen Teil nichts Anderes festgelegt wurde.
- (6) Anerkannte bzw. angerechnete Module werden im Transcript of Records kenntlich gemacht.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) [Ba] Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (Absatz 6) ist der Prüfungsausschuss derjenigen Fakultät zuständig, der der jeweilige Bachelorstudiengang zugeordnet ist (vgl. § 1).

[Ma] Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (Absatz 6) ist der Prüfungsausschuss derjenigen Fakultät zuständig, der der jeweilige Masterstudiengang zugeordnet ist (vgl. § 1).

Jeder Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.

Für Kooperationsstudiengänge bei denen mehrere Hochschulen beteiligt sind, die HfWU jedoch die Federführung bei Immatrikulation sowie der Studien- und Prüfungsordnung hat, können auf Basis der jeweils geschlossenen Kooperationsverträge eigene Prüfungsausschüsse im Besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs eingerichtet werden. Die Zusammensetzung und gegebenenfalls weiterführende Aufgaben dieses Prüfungsausschusses sind entsprechend zu regeln.

- (2) Der/die Vorsitzende, der Stellvertreter*in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter*innen werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreise der Professor*innen dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professor*innen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Wurde in der Fakultät ein Praktikantenamt eingerichtet, so ist der/die Leiter*in des Praktikantenamtes von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Ist der/die Direktor*in für Internationale Hochschulangelegenheiten Mitglied der Fakultät, so ist er/sie von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professor*innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung und ist bei der Umsetzung beteiligt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den/die Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Leistungsnachweise bei-zuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 2. die Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen (§ 20)
 3. die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Attesten (§ 15 Abs. 2)
 4. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 18)
 5. die Genehmigung von mündlichen Prüfungen im Online-Format
 6. Fristverlängerung und Unterbrechung von Abschlussarbeiten
 7. Nachteilsausgleich (§ 6)

8. Gewährleistung der Umsetzung gesetzlicher Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit im Einzelfall
 9. sonstige durch die SPO zugewiesene Aufgaben.
- (7) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Prüfungsamt berät und unterstützt die Fakultäten bei der Entwicklung und Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen und prüft diese formal. Es unterstützt den/die Prorektor*in bei Widerspruchsverfahren, koordiniert den Zentralen Prüfungsausschuss und unterstützt die Arbeit des Senats durch zugearbeitete Dokumente. Gleichzeitig arbeitet es dem Qualitätsmanagement der Hochschule zu. Der/die Leiter*in des Zentralen Prüfungsamts wird von dem/ der Rektor*in der Hochschule berufen und prüft und empfiehlt in prüfungsrechtlichen Sachfragen.
- (8) Die Hochschule richtet einen Zentralen Prüfungsausschuss ein. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus einem/einer Prorektor*in als Vorsitzendem*r, aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und dem/der Leiter*in des Zentralen Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule zu koordinieren und den Fakultäten Vorschläge und Anpassungen zu übergeordneten Ordnungen zu unterbreiten.

§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professor*innen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfer*innen bestellt werden, soweit Professor*innen als Prüfer*innen nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfer*innen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer*innen aus (1) sollen spätestens 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) Zum/ zur Beisitzer*in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Im Fall einer mündlichen Online-Prüfung müssen alle beteiligten Prüfer*innen dieser Durchführungsart zustimmen.

§ 21 Widersprüche

Über Widersprüche entscheidet der für die Lehre zuständige Prorektor*in (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach dem Ablegen der Modulprüfung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Leistungsnachweise gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt - [Ba] Bachelorvorprüfung

§ 23 [Ba] Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung, sofern im Besonderen Teil vorgesehen, soll nachgewiesen werden, dass Grundlagenkenntnisse im Studienfach - auch durch Nutzung von Fachliteratur - im erforderlichen Umfang erworben wurden und damit das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8) im Vorlesungszeitraum oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters erbracht. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundlagenstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

§ 24 [Ba] Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung, sofern im Besonderen Teil vorgesehen, wird eine Gesamtnote gebildet. Soweit im Besonderen Teil nichts Anderes geregelt ist, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Modulnoten.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird in der Regel unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Die Fakultät kann festlegen, dass das Zeugnis nur auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ausgestellt wird.

IV. Abschnitt - [Ba] Bachelorprüfung / [Ma] Masterprüfung

§ 25 [Ba] Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass mit den erworbenen Fachkompetenzen Problemstellungen aus dem künftigen Berufsfeld fundiert bearbeitet werden können. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Sammeln und Interpretieren von Fachdaten und Informationen vor dem Hintergrund relevanter sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Fragestellungen sowie zur Kommunikation im fachlichen und nicht-fachlichen Rahmen. Die im Studium erworbenen Fertigkeiten zur Aneignung von Wissen und Kompetenzen befähigen zur Aufnahme einer hochqualifizierten Berufstätigkeit und zum Weiterstudium.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Vorlesungszeitraum oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters (§ 8) erbracht.
- (3) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

§ 26 [Ba] Fachliche Voraussetzungen Vertiefungsstudium

- (1) Die Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Modulprüfungen des Grundlagenstudiums bestanden hat.
- (2) Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass die Zulassung zu den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums auch dann gegeben ist, wenn noch nicht alle Modulprüfungen des Grundlagenstudiums vollständig erbracht sind.

§ 27 [Ma] Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll wissenschaftsbasiert nachgewiesen werden, dass aufbauend auf den im Vorstudium erworbenen Kompetenzen eigenständig neue fachliche Fragestellungen und Ideen auch in einem ungewohnten fachlichen Umfeld entwickelt werden können. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Umgang mit komplexen Fragestellungen und zur Bewertung unvollständiger Informationen sowie zur fehlerfreien Kommunikation im fachlichen und nicht-fachlichen Umfeld. Damit verknüpft ist der Nachweis von Bewusstsein für sozial und ethisch verantwortungsbewusstes Handeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8) im Vorlesungszeitraum oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters erbracht.
- (3) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

§ 28 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Verfasser*in innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden bearbeiten kann. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. In der Arbeit ist zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) [Ba] Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag des/der Studierenden frühestens mit Ablegen von 50% der im Studiengang vorgesehenen Gesamtzahl von Credits von dem/der betreuenden Professor*in festgelegt und durch den Prüfungsausschuss zur Bearbeitung freigegeben. Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit muss spätestens im Folgesemester, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, beginnen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Der genehmigte Bearbeitungsbeginn wird in SELMA bekannt gegeben. Mit Freigabe der Bearbeitung wird auch die Abgabeform festgelegt, insbesondere, ob es sich bei dem Thema um einen begründeten Fall handelt, der die Abgabe der Arbeit in Schriftform erfordert.
- (3) [Ma] Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden frühestens mit Ablegen von 30% der im Studiengang vorgesehenen Gesamtzahl von Credits von dem/der betreuenden Professor*in festgelegt und durch den Prüfungsausschuss zur Bearbeitung freigegeben. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit muss spätestens im Folgesemester, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, beginnen. Bei Fristversäumnis gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Der genehmigte Bearbeitungsbeginn wird in SELMA bekannt gegeben. Mit Freigabe der Bearbeitung wird auch die Abgabeform festgelegt, insbesondere, ob es sich bei dem Thema um einen begründeten Fall handelt, der die Abgabe der Arbeit in Schriftform erfordert.
- (4) Die Studierenden können Themenwünsche für die Abschlussarbeit äußern. Soweit für die Betreuung Professor*innen nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte der Hochschule und in Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Ausgabe des Themas und Betreuung der Arbeit übernehmen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen und den Studierenden über SELMA bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängert und in Ausnahmefällen unterbrochen werden. Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen 6 Monate nicht überschreiten. Über die Verlängerung oder Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unbeschadet. Bei einem Rücktritt verfällt das ausgegebene Thema. Über die Verlängerung, den Rücktritt oder die Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle der Verlängerung auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers*in. Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von dem/ der Betreuer*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.
- (6) In begründeten Fällen ist die Abschlussarbeit in Schriftform fristgemäß bei der zuständigen Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ansonsten gilt das Datum des Hochladens in SELMA als Abgabezeitpunkt.
- (7) Die Abschlussarbeit wird in der Regel von zwei Professor*innen als Prüfer*innen bewertet. Einer der Prüfer*innen soll der/die Betreuer*in gemäß Absatz 2 sein. Das Bewertungsverfahren soll nur im begründeten Ausnahmefall vier Wochen überschreiten.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist von dem/ der Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens nach demselben Verfahren wie beim Erstversuch zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote wird im Besonderen Teil geregelt. Soweit die Bildung der Gesamtnote nicht im Besonderen Teil geregelt ist, errechnet sie sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung ist ein zweisprachiges Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte im Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde und wird zeitnah ausgefertigt. Es wird von dem/ der Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 30 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) [Ba] Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad
 1. Bachelor of Science - B.Sc. in den Bachelorstudiengängen
 - Agrarwirtschaft
 - Automobil- und Mobilitätswirtschaft - Automotive and Mobility Business
 - Betriebswirtschaft
 - Immobilienwirtschaft
 - Internationales Finanzmanagement
 - Nachhaltiges Management –Energiewirtschaft / Produktmanagement / Ressourcenwirtschaft
 - Pferdewirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftspsychologie
 - Zukunftsökonomie
 2. Bachelor of Arts - B.A. in den Bachelorstudiengängen
 - Automobilwirtschaft - Automotive Business (auslaufend)
 - Energie- und Ressourcenmanagement (auslaufend)
 - Gesundheits- und Tourismusmanagement
 - Kunsttherapie
 - Nachhaltiges Produktmanagement (auslaufend)
 - Theatertherapie
 3. Bachelor of Engineering - B.Eng. in den Bachelorstudiengängen
 - Landschaftsarchitektur
 - Landschaftsplanung und Naturschutz
 - Stadtplanung
 4. Bachelor of Laws - LL.B. im Bachelorstudiengang
 - Wirtschaftsrecht
- (2) [Ma] Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad
 1. Master of Science M.Sc. in den Masterstudiengängen
 - Automobil- und Mobilitätsmanagement - Automotive and Mobility Management
 - Immobilienmanagement
 - International Finance
 - Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft
 - Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft in Teilzeit
 - Prozessmanagement
 - Sustainable Mobilities
 - Unternehmensführung

Wirtschaftspsychologie

2. Master of Business Administration MBA im Masterstudiengang
International Management

3. Master of Arts M.A. in den Masterstudiengängen
Automobilwirtschaft - Automotive Management (auslaufend)
Controlling
Kunsttherapie
Organisationsdesign

4. Master of Engineering M.Eng. im Masterstudiengang
International Master of Landscape Architecture
Nachhaltige Stadt- und Regionalplanung (auslaufend)
Umweltschutz
Stadt Landschaft Transformation

5. Master of Laws - LL.M. im Masterstudiengang
Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement

- (3) Die Abschlussurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgefertigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der/die Rektor*in kann die Unterzeichnung an den/die Dekan*in oder an den/die Prüfungsausschussvorsitzenden einer Fakultät delegieren.

§ 31 Ungültigkeit der [Ba] Bachelorvorprüfung und der Abschlussprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die [Ba] Bachelorvorprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 15 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2021 für alle Studierenden in Kraft. Zugleich treten die Allgemeinen Teile der bisher an der HfWU Nürtingen-Geislingen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft.
- (2) Für die Studierenden der Fakultäten Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF) und Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT) treten § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 frühestens zum 1. September 2022 in Kraft. Bis dahin müssen die Studierenden in diesen Fakultäten am Ende oder während des belegten Semesters an den gemäß dem Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen teilnehmen. Eine erforderliche Wiederholungsprüfung oder Nachholprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. November 2024 tritt mit Wirkung zum 1. September 2024 in Kraft.